



Handreichung des Gesundheitsamtes Aschaffenburg



Informationen für positiv getestete Personen

Stand: 10.02.2022

Sie hatten einen positiven PCR-Test?

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)

Das bedeutet, treffen Sie sich während der gesamten Zeit der Absonderung nicht mit anderen Menschen, auch nicht mit Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben. Benutzen Sie die Küche, das Bad, das Schlafzimmer und andere Gemeinschaftsräume nicht gleichzeitig, diese Räume sollten gründlich gelüftet werden, nachdem sich die infizierte Person darin aufgehalten hat. Auch ausreichend immunisierte Haushaltsmitglieder einer mit Corona infizierten Person sollten die hygienischen Maßgaben einhalten, da auch hier eine Ansteckung möglich ist.

Die Dauer der Absonderung beträgt in der Regel 10 Tage ab Symptombeginn bzw. wenn keine Symptome vorliegen ab Datum des Testabstrichs.

Ab dem 7. Tag ihrer Isolation haben Sie die Möglichkeit der Freitestung, wenn zu diesem Zeitpunkt seit mind. 48h Symptombefreiheit herrscht. Zur Freitestung (Abstrichentnahme frühestens am 7. Tag) kann entweder ein Schnelltest (kein Selbsttest) oder ein PCR-Test herangezogen werden. Im Fall einer PCR-Testung am Ende der Isolation muss das Ergebnis entweder negativ sein, oder im Falle eines weiterhin positiven Abstrichs, einen Ct-Wert (bzw. Cp-Wert) größer 30 aufweisen. Falls der Ct-Wert bereits zu Beginn der Isolation einen Ct-Wert größer 30 aufweist, ist eine individuelle Abklärung mit dem Gesundheitsamt erforderlich.

Außerdem bitten wir Sie unter folgendem Link den Fragebogen bereits selbstständig auszufüllen:

<https://formulare.lra-ab.de/frontend-server/form/alias/1/fragebogenindexfall/>

2. Informieren Sie Ihre engen Kontaktpersonen

Keine Quarantäne als Kontaktpersonen gibt es für Personen, die einem der nachfolgend genannten Personenkreise zu zuordnen sind:

- **geimpft-geimpft-geimpft:** Geboosterte mit 3 Impfungen (zeitlich unbegrenzt)
- **genesen (PCR)-geimpft:** Genesene nach PCR-bestätigter Infektion und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)
- **genesen (Antikörper)-geimpft:** Personen mit spezifischem Antikörpernachweis und danach mindestens einer Impfung (zeitlich unbegrenzt)



- **geimpft-genesen:** Geimpfte mit mindestens einer Impfung, die danach von einer COVID-19-Erkrankung genesen sind (zeitlich unbegrenzt)
- **geimpft-geimpft:** Zweifach Geimpfte (ab 15. Tag bis zum 90. Tag nach der 2. Impfung)
- **genesen:** Genesene (ab dem 29. Tag bis zum 90. Tag nach positivem PCR-Test)

Wichtiger Hinweis für alle mit Johnson & Johnson geimpften Personen: Der Bund hat festgelegt, dass Personen, die nur eine Dosis des COVID-19-Impfstoffs Johnson & Johnson und keine weitere Impfstoffdosis erhalten haben, nicht als vollständig geimpft gelten. Um als vollständig geimpft (oder auch: grundimmunisiert) zu gelten, bedarf es einer zweiten Impfung. Die Ständige Impfkommission (STIKO) empfiehlt hierfür eine mRNA-Impfstoffdosis (z.B. BioNTech oder Moderna) in einem Mindestabstand von vier Wochen zur ersten Impfstoffdosis. An Tag 15 nach der zweiten Impfung gelten die Personen als vollständig geimpft. Die zweite Impfung gilt also nicht als Auffrischungsimpfung. Erst eine dritte Impfung stellt somit die Auffrischungsimpfung dar. Die STIKO empfiehlt eine Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff (z.B. BioNTech oder Moderna) in einem Mindestabstand von drei Monaten zu der letzten Impfung. Unmittelbar nach der Verabreichung dieser dritten Impfung gelten betroffene Personen als „geboostert“.

Für alle anderen engen Kontaktpersonen besteht die Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne. Die häusliche Quarantäne endet, wenn der letzte Risikokontakt zur positiv getesteten Person (PCR) 10 Tage zurückliegt und keine Krankheitssymptome (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) aufgetreten sind.

Es besteht die Möglichkeit frühestens am 7. Tag nach dem Risikokontakt die Quarantäne mittels eines negativen PCR- oder Antigen-Testes vorzeitig zu beenden.

- a) Für Haushaltsmitglieder endet die Quarantäne 10 Tage nach Symptombeginn des ursprünglich positiv getesteten Haushaltsmitglieds bzw. 10 Tage nach Testdatum des ursprünglich positiven Haushaltsmitgliedes, wenn dieses keine Symptome zeigt. Ab dem 7. Tag der Isolation haben Haushaltsmitglieder bei anhaltender Symptomfreiheit die Möglichkeit der Freitestung mit einem negativen PCR-Test oder Antigen-Schnelltest.
Für Schülerinnen und Schüler, sowie Kindern in der Kinderbetreuung ist eine Freitestung aus der Quarantäne als Kontaktperson bereits nach 5 Tagen mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltest möglich

3. Vereinbaren Sie einen Testtermin zur Beendigung der Isolation

- a. Unter <https://terminvereinbarung-test-ab.de/> können Sie einen Termin zur Testung vereinbaren, dieser ist erforderlich um die Absonderung beenden zu



können. Die Absonderung in allen genannten Fällen endet mit der Übermittlung eines negativen Schnelltestergebnisses der Abschlusstestung. Falls das Testergebnis weiterhin positiv ist, verlängert sich die Absonderung, der Test muss dann nach 2 Tagen wiederholt werden. Im Fall einer PCR-Testung am Ende der Isolation muss das Ergebnis entweder negativ sein, oder im Falle eines weiterhin positiven Abstrichs, einen Ct-Wert (bzw. Cp-Wert) größer 30 aufweisen.

- b. Wann ist der geeignete Zeitpunkt zur Testung?
Frühestens am 7. Tag der Isolation, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt seit mind. 48h symptomfrei sind.

Bund-Länder-Beschluss
Quarantäne und Isolation

	Isolation für Infizierte	Quarantäne für Kontaktpersonen
Allgemein gilt	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.	7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test* und wenn zuvor mind. 48h symptomfrei	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
Kinder und Jugendliche in Kita, Schule etc.	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest**

Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach 10 Tagen

Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:
Geboosterte, „frisch“* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“*** Genesene.**
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. ** Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Test- und Maskenpflichten) möglich
*** Wenn die Erkrankung/Impfung weniger als 3 Monate zurückliegt.

Schaubild Bund-Länder Quarantäne vom 07.01.2022 / Quelle: Bundesregierung

Benötigen Sie eine Absonderungsbescheinigung?

Berufstätige, die nach der Allgemeinverfügung in Absonderung müssen, können dies ihrem Arbeitgeber gegenüber zunächst mit ihrem positiven Testergebnis nachweisen. Wer eine Absonderungsbescheinigung benötigt, erhält diese nach Quarantäne-/Isolationsende auf Antrag beim Gesundheitsamt. Bitte schreiben Sie eine E-Mail mit Ihren Daten an: bescheinigungen@lra-ab.bayern.de



Benötigen Sie eine Genesenenbescheinigung?

Der Laborbefund bzw. das Testzertifikat mit Ihrem positiven Testergebnis in Verbindung mit dem Personalausweis dient nach Ende der häuslichen Isolierung als Genesennachweis. Nach § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV gelten Personen als genesen, die nachweislich mit einem PCR-Test positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden. Die Testung muss in den vergangenen 28 Tagen bis 3 Monaten erfolgt sein. Unter Vorlage des entsprechenden Laborbefundes bzw. Testzertifikates kann bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten oder in teilnehmenden Apotheken (www.mein-apotheekenmanager.de) ein QR-Code für den digitalen Nachweis erstellt werden.

Haben Sie wegen der Absonderung einen Verdienstaufall erlitten?

Zuständig für Entschädigungen bei Verdienstaufall ist die Regierung von Unterfranken – Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz

Ansprechpartner: Infektionsschutz; Beantragung einer Entschädigung bei Verdienstaufall

Telefon: 0931 / 380 – 5103

E-Mail: verdienstaufallcorona@reg-ufr.bayern.de

Steht Ihr Kind als enge Kontaktperson unter Absonderung?

Erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können und dadurch Verdienstaufall erleiden, können sich wenden an: www.ifsg-online.de

Weitere Informationen zur Absonderung bzw. Quarantäne

gibt es auf den Internetseiten www.rki.de und www.corona-ab.de.

Hilfreiche Merkblätter:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Flyer_Patienten.pdf?__blob=publicationFile
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Flyer.pdf?__blob=publicationFile



Die Allgemeinverfügung Isolation ist hier veröffentlicht:

<https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/#AV-Isolation>

Online-Terminvergabe für Corona-Tests:

<https://terminvereinbarung-test-ab.de/>

Konnte Ihre Frage durch diese Informationen noch nicht ausreichend beantwortet werden, wenden Sie sich bitte an das

Corona Service Center des Gesundheitsamtes Aschaffenburg:

Telefon: 06021 / 394 – 889

E-Mail: terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de

Kontakt:

Corona Service Center des Gesundheitsamtes Aschaffenburg:

Telefon: 06021 / 394 – 889

Internet: www.gesundheitsamt-aschaffenburg.de

Email: terminvergabe-gesundheitsamt@lra-ab.bayern.de

Online-Terminvergabe für Corona-Tests:

<https://terminvereinbarung-test-ab.de/>

Stand: 10.02.2022, Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine niederschwellige Erklärung handelt, die sicherlich nicht vollumfänglich auf alle zu beachtenden Aspekte eingehen kann. Rechtlich bindend sind ausschließlich die derzeit gültigen Rechtsvorschriften.